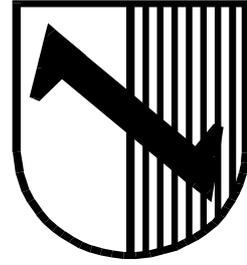


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 18

Halberstadt, den 24.05.2017

Nummer 7 / 2017

Inhalt

- **Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum Juni 2017**
- **Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofs im Ortsteil Langenstein mit Mahndorf (Friedhofsgebührensatzung OT Langenstein)**
- **Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)**
- **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 „Industriegebiet Ost“**
- **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“**
- **Teilaktionsplan zur Lärmbekämpfung für die Westerhäuser Straße 1. BA (südlicher Teil von Bahnübergang bis Einmündung Hans-Neupert-Straße)**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt (LVermGeo)**
hier: Offenlegung der Fortführung von den in Kleingärten erfassten Lauben

Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum Juni 2017 -

Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen!

Datum	Rat / Ausschuss	regulärer Tagungsort	Beginn
12.06.2017 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Sargstedt	Feuerwehrgerätehaus Halberstädter Str.	19.00 Uhr
12.06.2017 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	„Museumssaal“ Platz Am Schachspiel 97	18.30 Uhr
13.06.2017 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Langenstein	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
13.06.2017 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Aspenstedt	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
14.06.2017 <i>Mittwoch</i>	Ortschaftsrat Emersleben	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
15.06.2017 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Klein Quenstedt	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
15.06.2017 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Athenstedt	Gemeinde/ Feuerwehr Enge Str. 37	18.30 Uhr
20.06.2017 <i>Dienstag</i>	Finanzausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
20.06.2017 <i>Dienstag</i>	Ordnungsausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
21.06.2017 <i>Mittwoch</i>	Kulturausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
21.06.2017 <i>Donnerstag</i>	Stadtentwicklungsaussch.	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
27.06.2017 <i>Dienstag</i>	Hauptausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr
29.06.2017 <i>Donnerstag</i>	Stadtrat	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur **Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse** werden im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de bekanntgegeben und

an der amtlichen **Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1** ausgehängt.

Die Einladungen mit Tagesordnung zu den **Sitzungen der Ortschaftsräte** werden ebenfalls **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** www.halberstadt.de bekanntgegeben.

Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel** der jeweiligen Ortschaft:

- **Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)**
- **Athenstedt, Enge Straße 37**
- **Emersleben, Gartenstraße 6,**
- **Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,**
- **Langenstein, Dorfstraße 1**
- **Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6**
- **Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17**
- **Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße**
- **Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 1**

**Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes im Ortsteil Langenstein mit Mahndorf
- Friedhofsgebührensatzung OT Langenstein-**

Aufgrund der § 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 jeweils in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Gebührensatzung für den Friedhof des Ortsteils Langenstein beschlossen:

§ 1 Gebühren [€]

Gemäß der §§ 1 und 35 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt - Friedhofssatzung – werden für erbrachte bzw. in Anspruch genommene hier bezeichnete Leistungen nachfolgende Gebühren erhoben:

1.	Allgemeine Gebühren		
1.1.	Grundgebühr		50,00
1.2.	Nutzung der Trauerhalle		92,00
1.3.	Verwaltungsgebühren		
1.3.1.	Ausstellung der Genehmigung der Ausbettung / Umbettung		15,00
1.3.2.	Ausstellung der Genehmigung zur Grabmalerrichtung		22,00
2.	Überlassung von Grabstätten		
2.1.	Erdbestattungen		
2.1.1.	Einzelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	920,00
2.1.2.	Doppelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	1.567,00
2.1.3.	Reihengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	920,00
2.2.	Urnenbestattungen		
2.2.1.	Urnenwahlgrabstätten	auf 30 Jahre Liegezeit	677,00
2.2.2.	Urnenreihengrabstätten	auf 15 Jahre Liegezeit	313,00
2.2.3.	Urnengemeinschaftsanlage		582,00
2.2.4.	Urnengemeinschaftsanlage	auf 15 Jahre Liegezeit	886,00
	inkl. Pflege und Grabplatte		
3.	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		pro Jahr
3.1.	Einzelwahlgrabstätten		49,00
3.2.	Doppelwahlgrabstätten		81,00
3.3.	Erdwahlgrab jede weitere Stelle		32,00
3.4.	Urnenwahlgrabstätten		24,00
4.	Einebnung von Grabstätten		
4.1.	Erdgrab		91,00
4.1.1.	jede weitere Stelle		82,00
4.2.	Urnengrab		46,00
4.2.1.	jede weitere Stelle		41,00

5. Zusätzliche Arbeiten

Bei zusätzlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden die jeweils gültigen Stundensätze weiter berechnet.

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

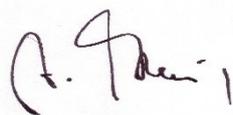
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme einer Leistung des städtischen Friedhofes.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen neben der hierfür fälligen Gebühr gleichzeitig die Gebühr für die spätere Beräumung fällig.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 12.05.2017

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 (GVBI LSA S. 116), §§ 5, 8, 9, 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI LSA S. 288), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Die Stadt Halberstadt ist auf Grund § 54 (3) WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Untere Bode“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Gemeinden haben die Kosten, welche die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen haben, ebenfalls zu erstatten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Halberstadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2a Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Halberstadt, Klein Quenstedt und Emersleben ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Für die Umlagepflichtigen der Gemarkungen Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Ströbeck ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächen- und der Erschwernisbeiträge ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ beträgt jeweils 10 v. H., im Unterhaltungsverband "Selke/Obere Bode" beträgt er 10,1 v. H., im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt er 11,38 v. H..

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sowie der jährliche Erschwernisbeitrag pro Hektar für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 € kann gemäß § 14 KAG LSA verzichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes im Gebiet der Stadt Halberstadt zu Grunde gelegt.

(4) Die Umlagesätze der Flächen- und Erschwernisbeiträge betragen für das Veranlagungsjahr 2016:

	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Ilse/Holtemme	8,63 €/ha	9,84 €/ha
Selke/Obere Bode	5,08 €/ha	0,68 €/ha
Untere Bode	11,25 €/ha	0,00 €/ha
Großer Graben	11,37 €/ha	0,00 €/ha

Die Umlagesätze der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Erschwernisbeiträge betragen für das Veranlagungsjahr 2017:

	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Ilse/Holtemme	11,12 €/ha	9,60 €/ha
Selke/Obere Bode	7,63 €/ha	4,77 €/ha
Untere Bode	13,19 €/ha	0,00 €/ha
Großer Graben	13,63 €/ha	0,00 €/ha

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte nach Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Halberstadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Halberstadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

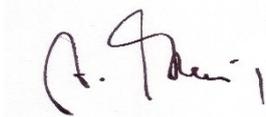
§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Halberstadt zulässig.

(2) Die Stadt Halberstadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.17 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 12.05.2017

**Satzung der Stadt Halberstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet
Ost“ vom 11.05.2017**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 1,4,5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 01.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Halberstadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet Ost“. Er ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

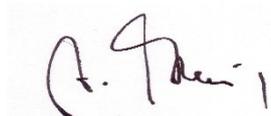
(2) Im einzelnen sind folgende Flurstücke oder Teilstücke dieser Flurstücke der Gemarkung Halberstadt erfasst:

Flur 11: 111, 112/20

Flur 13: 233/15, 234/15, 235/15, 39/13, 41/2, 42/4, 45, 118, 461.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 12.05.2017

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich



**Satzung der Stadt Halberstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung
Industriegebiet Ost“
vom 11.05.2017**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 1,4,5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 01.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Halberstadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“. Er ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

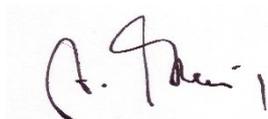
(2) Im Einzelnen sind folgende Flurstücke oder Teilstücke dieser Flurstücke der Gemarkung Halberstadt erfasst:

Flur 11: 102, 104/2, 108/1, 113/1, 115, 116, 146/114, 147/114, 148/114, 149, 206/113, 293/113, 312/100, 145/114;

Flur 13: 56, 57/2, 58/3, 118, 120, 124, 165, 167, 169, 170.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

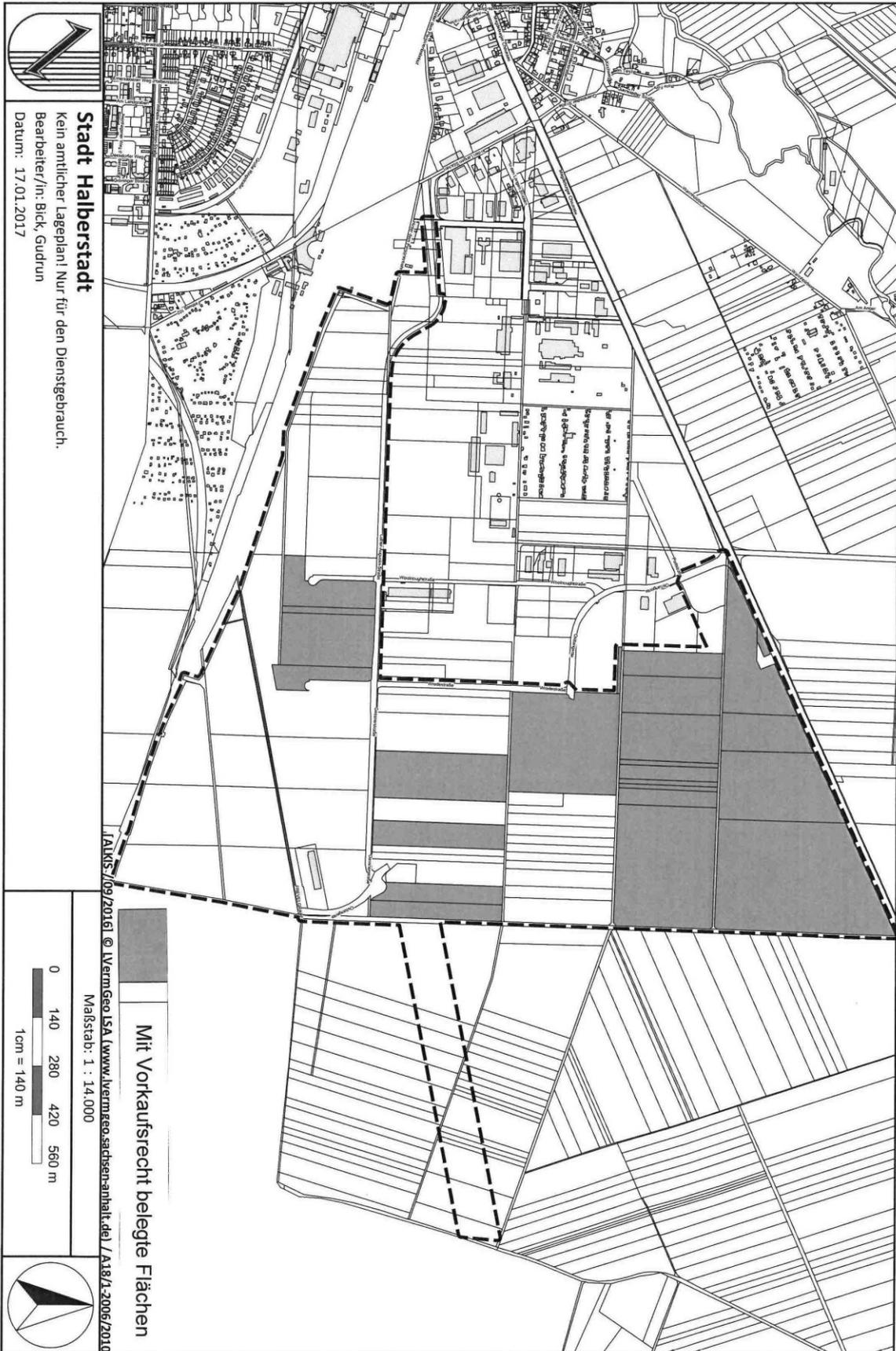


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 12.05.2017

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich



**Teilaktionsplan zur Lärmbekämpfung für die Westerhäuser Straße 1. BA
(südlicher Teil von Bahnübergang bis Einmündung Hans-Neupert-Straße)
Vorlage Nr. BV 352 (VI/2014-2019)**

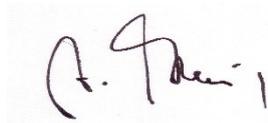
Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 den Teilaktionsplan zur Lärmbekämpfung für den südlichen Abschnitt der Westerhäuser Straße (von Bahnübergang bis Einmündung Hans-Neupert-Straße) beschlossen:

Für die Westerhäuser Straße ist der Ersatz des Straßenpflasters durch das Aufbringen einer Asphaltdeckschicht geplant. Damit wird rechnerisch eine Geräuschkinderung bei 50 km/h von 6 dB(A) gemäß RLS - 90 erreicht.

	Straße	Westerhäuser Straße	
Istzustand	DTV [KFZ/Tag]	7750	(Fahrzeugbelastung pro Tag)
	MT [KFZ/h]	465	(Fahrzeugbelastung pro Std. am Tag)
	MN [KFZ/h]	85,25	(Fahrzeugbelastung pro Nacht)
	pT [%]	10	(LKW-Anteil Tag)
	pN [%]	3	(LKW-Anteil Nacht)
	Dstro	6	(Korrektur für Fahrbahnbeläge)
	LmET [dB(A)]	68,4	(Tagespegel 6.00 Uhr – 22.00 Uhr)
	LmEN [dB(A)]	58,2	(Nachtpegel 22.00 Uhr – 6.00 Uhr)
Sanierungsziel	Dstro	0	
	LmET [dB(A)]	62,4	
	LmEN [dB(A)]	52,2“	

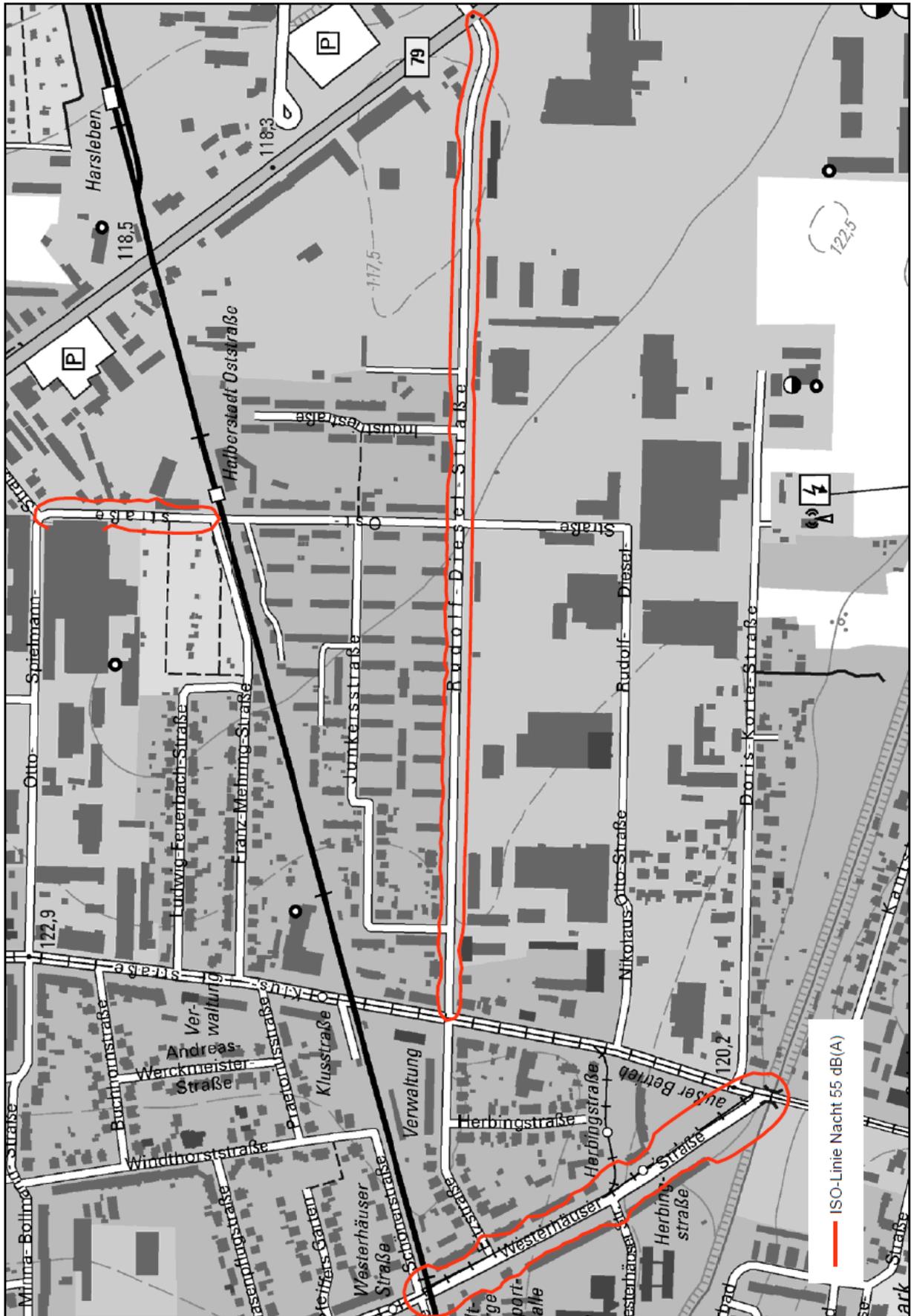
Die gerechneten Werte einschließlich des beigelegten Lageplans entsprechen den Anforderungen des § 45, Abs. 2 BImSchG.

Anlage: Lageplan




Andreas Henke

Halberstadt, den 12.05.2017





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

18.05.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Halberstadt
Flur 5, 6, 7, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 24, 25, 29, 30, 33, 34, 53, 56, 65 und 71

in der Stadt Halberstadt
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 02.06.2017 bis 02.07.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.
VOR Sven Magnus-Wolfram

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg

Magdeburg, 18.05.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters

**Für die Gemarkung: Halberstadt Flur : 5, 6, 7, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 24, 25, 29, 30, 33, 34, 53, 56,
65 und 71**

in der **Stadt Halberstadt**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur Lage und zu den Nutzungsarten/Nutzungsgrenzen aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom **02.06.2017** bis **02.07.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391 567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.
VOR Sven Magnus-Wolfram

